

Besondere Bedingung Nr. 1243 Kummergipsgeld für Kinder

Erleidet das versicherte Kind (bis zum 18. Lebensjahr) nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, oder einen Bänder(ein)riss, wird pro Versicherungsfall die vereinbarte Versicherungssumme von EUR 150,00 geleistet. Die Versicherungsleistung kommt auch dann zur Auszahlung, wenn bei Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) durch einen Unfall eine Wachstumsfuge verletzt und daraufhin therapiert wird. Diese Vereinbarung gilt für alle in dieser Polizze versicherten Kinder bis zum 18. Lebensjahr.